

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 B 118.02

OVG 4 A 170/02.Z

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. B o r g s - M a c i e j e w s k i  
und K i m m e l

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss  
des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Brandenburg vom 28. Juni 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abge-  
sehen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 7 278,23 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist - abgesehen von anderen Zulassungserfordernissen - unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus

Dr. Borgs-Maciejewski

Kimmel